



1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsische Brandschutzgesetz – NbrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Die Anlage zu 4 Absatz 1 der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung) enthält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. Grundbetrag je Einsatzstunde (ES)

60,00 € je Kamerad

1.1.2. Brandwache für Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse

25,00 € je Kamerad

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1. Mannschaftstransportwagen (MTW),

Einsatzleitwagen (ELW),

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) je ES

319,45 € je Fahrzeug

2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF), Löschgruppenfahrzeug (LF),

Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) je ES

689,59 € je Fahrzeug

2.3. Rüstwagen (RW) je ES

686,58 €

2.4. Schlauchwagen (SW) je ES

1.352,24 €

2.5. Drehleiter (DL) je ES

1.698,15 €

3. Kleintierrettung

3.1. Inkl. Personal und Fahrzeuge höchstens 250,-€ je Einsatz

4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung



Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde-sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstaufschlag

Der tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaufschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Fehlalarm

Abgerechnet wird nur das erste am Einsatzort eintreffende Fahrzeug nach Ziffer 2 und dessen Besatzung nach Ziffer 1.

7. Unfugalarm

Abgerechnet wird das tatsächlich eingesetzte Personal nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 21. Juni 2017

Samtgemeinde Amelinghausen

-Michael Göbel-

(Allgemeiner Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin)

Veröffentlicht am 10.09.2015 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. .

Geändert durch Ratsbeschluss am 20.06.2017.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 07.07.2017 in Kraft. Veröffentlicht am 06.07.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg 10/17.



Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung)

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1. Grundbetrag je Einsatzstunde (ES)	60,00 € je Kamerad
1.1.2. Brandwache für Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse	25,00 € je Kamerad

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1. Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW), Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) je ES	319,45 € je Fahrzeug
2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) je ES	689,59 € je Fahrzeug
2.3. Rüstwagen (RW) je ES	686,58 €
2.4. Schlauchwagen (SW) je ES	1.352,24 €
2.5. Drehleiter (DL) je ES	1.698,15 €

3. Einfache Tierrettung

3.1. Inkl. Personal und Fahrzeuge höchstens	250,- € je Einsatz
---	--------------------

4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstaussfall

Der tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaussfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Fehlalarm

Abgerechnet wird nur das erste am Einsatzort eintreffende Fahrzeug nach Ziffer 2 und dessen Besatzung nach Ziffer 1.



7. Unfugalarm

Abgerechnet wird das tatsächlich eingesetzte Personal nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.